VERORDNUNG (EWG) Nr. 1550/85 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1716/84 (2), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 400/85 (4), bestimmt, daß sich die zur Berechnung der Zinskosten heranzuziehenden Mengen verringern, wenn die Bezahlung des von der Interventionsstelle angekauften Erzeugnisses nach einer bestimmten Frist erfolgt.

Es hat sich gezeigt, daß diese Verringerung infolge der verlängerten Zahlungsfristen und der umfangreichen Interventionskäufe bei bestimmten Erzeugnissen vor Ende des Haushaltsjahres zu einem negativen Ergebnis führen kann. Infolgedessen ist die Methode entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ergibt sich am Ende des Haushaltsjahres nach der im ersten Unterabsatz vorgesehenen Verringerung bei der Berechnung des durchschnittlichen Lagerbestands ein negatives Ergebnis, so wird der Negativsaldo auf den Durchschnittsbestand des folgenden Haushaltsjahres angerechnet."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. November 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 21. 6. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1977, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 48 vom 16. 2. 1985, S. 26.